

Verordnung über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft VOEW

28.5.2024

Exkurs: Rechtsgrundlage für OSTRAL

Gemäss Weisungen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22.11.2023 an den VSE ist dieser in Ziffer 1 beauftragt, im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage die notwendigen konzeptionellen, organisatorischen, administrativen und personellen Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, bedarf es entweder einer gesetzlichen Grundlage für OSTRAL auf Gesetzes- und/oder auf Verordnungsstufe oder einem Delegationsrecht des BWL an den VSE in Form einer Weisung, um die unten aufgeführten Aufgaben erfüllen zu können.

Insbesondere benötigt OSTRAL, um die in Art 1 VOEW aufgeführten Tätigkeiten erfüllen zu können, eine entsprechende Rechtsgrundlage. Daher hat OSTRAL folgende Tätigkeiten aufgelistet, die sowohl für die Krisenvorbereitung als auch in einer Strommangellage benötigt werden, um die Kommunikations- und Führungsfähigkeit sicherstellen zu können.

Aufgaben OSTRAL in Kontroll- und Überwachungstätigkeiten

- Zur Verfügungstellung eines Kommunikations- und Führungsinformationssystems;
- Zur Verfügungstellung eines Kontingentierungstools;
- Erfassung der Personendaten um die Kommunikation zwischen dem Bund, OSTRAL und den Verteilnetzbetreibern in einer Krise sicherstellen zu können (nicht abschliessende Ausführung);
 - OSTRAL Verantwortlicher
 - Stellvertretung des OSTRAL Verantwortlichen
 - Leiter Netz
 - Geschäftsführer

Aufgaben OSTRAL in Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen

- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Kontingentierung;
- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Netzabschaltungen;
- Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Angebotslenkung.

Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grundlagen in Art. 1 ff die vorgenannten Voraussetzungen abdecken.

OSTRAL benötigt, um die in Art 1b VOEW aufgeführten Tätigkeiten erfüllen zu können, eine entsprechende Rechtsgrundlage. Daher hat OSTRAL folgende Tätigkeiten aufgelistet, die sowohl für die Krisenvorbereitung benötigt werden, um die Kommunikations- und Führungsfähigkeit sicherstellen zu können.

Aufgaben OSTRAL in Kontroll- und Überwachungstätigkeiten

- Datenerhebung für den Bund und OSTRAL um die Führungsfähigkeit in einer Krise sicherstellen zu können (nicht abschliessende Ausführung);
 - Netztopologie
 - Verteilnetzbetreiber Typen
 - Versorgte Gebiete/Gemeinden der Verteilnetzbetreiber
 - Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber
 - Hochfrequenz-Telefonie und Fernübertragungseinrichtungen für Elektrizitätswerke
 - Kraftwerkslisten
 - Zuordnung zu einem Systemdienstleistungsverantwortlichen im Rahmen der Angebotslenkung
 - Fahrpläntypen und Fahrpläne

Verordnungen Stromgesetz – VOEW

Aufgaben OSTRAL in Marktbeobachtungen und Analysen (nicht abschliessende Aufzählung)

- Kennzahlen der Fahrplantypen und Fahrpläne während der Angebotslenkung
- RPS - Reserve Responsible Party Schedule¹
- PPS - Production Responsible Party Schedule
- Spannungsfahrpläne
- Systemdienstleistungsabrufe (SDL-Abrufe)
- EGS – Einspeisegangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro Bilanzgruppe
- LGS -Lastgangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro Bilanzgruppe²

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung</p> <p>1 Das Monitoringsystem enthält insbesondere Daten über die Produktion und den Verbrauch elektrischer Energie, die Import- und Exportkapazitäten sowie die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz.</p> <p>2 Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung während zwanzig Jahren zur Verfügung.</p> <p>3 Die nationale Netzgesellschaft stellt mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Datenbearbeitung automatisch protokolliert und unbefugte Datenbearbeitung verhindert wird.</p>	<p>Art. 1b Abs. 1, 2, 4 und 4^{bis}</p> <p>1 Das Monitoringsystem enthält Daten über:</p> <p>a. die Produktion und den Verbrauch elektrischer Energie;</p> <p>b. die Import- und Exportkapazitäten;</p> <p>c. die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz;</p> <p>d. den Füllstand der Speicherseen sowie deren Abfluss und Zufluss;</p> <p>e. die SPOT- und Terminpreise auf den Stromhandelsplätzen in Europa;</p> <p>f. die Temperaturen und die Niederschläge im Mitteleuropa sowie die Schnee-reserven in der Schweiz.</p> <p>2 Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung zur Beobachtung der Versorgungslage und zur Analyse der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft während zwanzig Jahren zur Verfügung.</p>	<p>2 Die Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung zur Beobachtung der Versorgungslage und zur Analyse der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft während <u>zehn</u> zwanzig Jahren zur Verfügung.</p>	<p>Abs.1 Bst. d: Bei Zu- und Abflüssen gibt es zahlreiche verschiedene Definitionen. In der Annahme, dass es sich hier um Grössenordnungen von Zu- und Abflüssen handeln soll, ist die Formulierung in Ordnung. Ansonsten müssten die Begriffe präzisiert werden.</p> <p>Abs. 2: Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Daten so lange zur Verfügung stehen sollen. Zehn Jahre sind ausreichend.</p>

¹ Swissgrid (2024). Anhang: Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch. Online unter: <https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/customers/topics/ancillary-services/prequalification/1/Anhang-05-Anforderungen-Fahrplandaten-de.pdf>

² VSE (2022). Metering Code Schweiz. Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung. Online unter: <https://www.strom.ch/de/media/13608/download>

Verordnungen Stromgesetz – VOEW

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Sie hält die Massnahmen in einem Datenbearbeitungsreglement fest.</p> <p>4 Die Weitergabe von Daten ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die EICom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4), wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p> <p>5 Die Empfänger der Daten stellen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwendet werden.</p> <p>6 Die nationale Netzgesellschaft, der Fachbereich Energie und der VSE unterstehen hinsichtlich der Beobachtung der Elektrizitätsversorgungslage sowie der damit zusammenhängenden Informationen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 63 LVG). Sie dürfen die Daten aus dem Monitoring-system ausschliesslich für die Zwecke der wirtschaftlichen Landesversorgung verwenden.</p>	<p>4 Die Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten durch die nationale Netzgesellschaft an die EICom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4) ist zulässig, wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.</p> <p>4^{bis} Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe d dürfen auch in nicht aggregierter oder nicht anonymisierter Form an die EICom weitergegeben werden.</p>	<p>4 Die Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten durch die nationale Netzgesellschaft an die EICom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4) ist zulässig, wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen. <u>Der Fachbereich Energie entscheidet über die Freigabe zur Weitergabe.</u></p>	<p>Abs. 4: Gemäss bisherigem Wortlaut von Abs. 4 erfolgte die Weitergabe der Daten durch den Fachbereich Energie. Implizit beinhaltet dies auch, dass der Entscheid (Freigabe) dieser Weitergabe durch den Fachbereich erfolgte. Letzteres ist beizubehalten. D.h. eine Weitergabe von Daten durch Swissgrid erfordert eine vorgängige Freigabe durch den Fachbereich Energie.</p>
<p>Art. 4 Entschädigung</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE und der nationalen Netzgesellschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 1–1b fest.</p> <p>2 Die Kosten der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug von Massnahmen nach Artikel 1 gelten im Sinne von Artikel 15 StromVG als anrechenbare Netzkosten.</p>	<p>Art. 4 Entschädigung</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Entschädigung des VSE für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 fest.</p> <p>2 Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a StromVG.</p>	<p>2 Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a</p>	<p>Abs. 2: Gemäss Art. 15a Abs. 3 StromVG regelt der Bundesrat wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind. Weder in der StromVV noch der VOEW finden sich hierzu Ausführungen.</p>

Verordnungen Stromgesetz – VOEW

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Für die Aufsicht über die Kosten nach Absatz 2 ist die ECom zuständig.</p>	<p>3 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) prüft und überwacht die Anrechenbarkeit der Kosten nach Absatz 2. Es prüft insbesondere regelmässig, ob eine Kostendeckung der Vorbereitungs- und Vollzugsmassnahmen durch andere Finanzierungsinstrumente möglich ist.</p> <p>4 Es arbeitet zur Prüfung und Überwachung der Kosten mit der ECom zusammen und hört diese vor seinen Entscheidungen an. Das BWL und die ECom können zur Koordination und Kontrolle der Unternehmensangaben die notwendigen Daten und Informationen austauschen.</p>	<p><u>StromVG. Die Netzgesellschaft führt für die Mittel ein separates Konto.</u></p>	<p>Wie der Name von Art. 15a StromVG sagt, handelt es sich um «besondere Kosten des Übertragungsnetzes...». Diese Kosten sind somit nicht als Teil der Kosten nach Art. 15 StromVG auszuweisen. Stattdessen sind sie separat auszuweisen.</p> <p>In den Erläuterungen zu Art. 4 bleibt nach wie vor unklar, wie die Entschädigung der Kraftwerksbetreiber geschieht, welche Kosten haben, um das Monitoringsystem mit Daten zu beliefern. Die Berechnung und Kontrolle der anfallenden Kosten einerseits durch das BWL und andererseits durch die ECom bewilligt zu lassen, schafft Doppelspurigkeiten und ist ineffizient.</p> <p>Der Vorschlag des VSE ist, dass die Kontrolle der Kosten und die Entschädigung von einer Instanz – ECom – unter einer möglichen Konsultation/Beizug des BWL entschieden wird.</p> <p>Art. 15a Abs. 2 StromVG weist die Kompetenz dem BWL zu.</p>